

Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit

*Der Staat darf niemanden
entwürdigen oder erniedrigen.*



Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie auch im Sterben zu achten und zu schützen, ist
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

uneingeschränkten

(2) Thüringen bekennt sich zu den unverletzlichen und
unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder
staatlichen Gemeinschaft, zum Frieden und zur Gerech-
tigkeit.

*Wird in der Gesellschaft auch nicht immer
gelebt, muss aber immer das Ziel des Staates
sein.*

Artikel 2

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das
Land, seine Gebietskörperschaften* und andere Träger
der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die
tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Män-
nern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens
durch geeignete Maßnahmen zu fördern und
zu sichern.

Gleiche Chancen für alle!

(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner
Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit,
seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner
politischen, weltanschaulichen oder religiösen
Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen
Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(4) Menschen mit Behinderung stehen unter dem be-
sonderen Schutz des Freistaats. Das Land und seine
Gebietskörperschaften* fördern ihre gleichwertige Teil-
nahme am Leben in der Gemeinschaft.

**Gebietskörperschaften = taucht immer wieder
auf und meint die Landkreise + kreisfreien Städte*

